

<b>Beschlussvorlage Merzen</b>		<b>Vorlage Nr.: ME/491/2026</b>		
<b>Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 26 "SO-Gebiet FF-PV-Anlage an der Hauptstraße"</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Planen, Bauen, Umwelt und Entwicklung		öffentlich	Vorberatung	
Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich	Vorberatung	
Gemeinderat Merzen		öffentlich	Entscheidung	

**Sachverhalt:**

Der Vorhabenträger plant die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (FF-PV-Anlage) und stellte bezugnehmend des Kriterienkatalogs für die Gemeinde Merzen einen Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens.

Der Antrag mit dem beschriebenen Vorhaben ist dieser Vorlage beigelegt (Anlage 1). Zudem erfolgt ein Verweis auf die Einhaltung von Punkten, die im Kriterienkatalog über die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Gemeinde Merzen (Anlage 2) gefordert werden.

Es handelt sich um die Flächen (Anlage 3) mit den katasteramtlichen Bezeichnungen der **Gemarkung Plaggenschale, Flur 7, Flurstücke 48/1 und 48/2** mit einer Größe von insgesamt 13.635 m<sup>2</sup>. Die Flächen liegen nebeneinander direkt an der Hauptstraße (B218), an der eine 10 KV-Leitung verläuft, in welche eingespeist werden würde.

Um dieses Projekt bauordnungsrechtlich ermöglichen zu können, ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 „SO-Gebiet FF-PV-Anlage an der Hauptstraße“ und die Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Neuenkirchen, die im Parallelverfahren durchgeführt werden soll, geplant.

Die Verwaltung (Bauamt) wird Honorarangebote verschiedener Planungsbüros für die Planung des B-Plan Nr. 26 in der Gemeinde Merzen anfragen. Der Auftrag ist an das wirtschaftlichste Büro zu vergeben.

Mit dem Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB des B-Plan Nr. 26 „SO-Gebiet FF-PV-Anlage an der Hauptstraße“ und der sich anschließenden frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB einschließlich der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, kann das Bauleitplanverfahren eingeleitet werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Planungskosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Merzen beschließt den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 26 „SO-Gebiet FF-PV-Anlage an der Hauptstraße“ zu fassen, bei der die Ausweisung einer Sondergebietsfläche für eine rund 1,36 ha große Freiflächenphotovoltaikanlage an der Hauptstraße vorgenommen wird. Zudem beschließt der Rat der Gemeinde Merzen die sich anschließende frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB einschließlich der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Das wirtschaftlichste Planungsbüro ist mit der Planung zu beauftragen.